

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte)

A. Zielsetzung

Verbesserung der Personalstruktur bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte.

B. Lösung

Vorzeitige Zurruesetzung von höchstens 1 500 Berufsoffizieren auf Antrag mit Versorgungsleistungen, die einen hinreichenden Anreiz für die Antragstellung bieten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

652 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (23) — 370 04 — Bu 3/85

Bonn, den 21. Februar 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 546. Sitzung am 7. Februar 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften können in den Jahren 1986 bis 1991 bis zu 1 500 Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie bei Beginn des Ruhestandes

1. eine ruhegehalttsfähige Dienstzeit von mindestens vierundzwanzig Jahren geleistet haben,
2. bis zur Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze ihres Dienstgrades (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 des Soldatengesetzes)
 - a) in den Jahren 1986 und 1987 eine weitere Dienstzeit von mindestens zwei Jahren,
 - b) in den Jahren 1988 bis 1991 eine weitere Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zu leisten hätten,
3. das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und
4. bei einer Versetzung in den Ruhestand in den Jahren 1988 bis 1991 das dreiundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) In den Jahren 1986 und 1987 gilt Absatz 1 auch für Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1934.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand kann jeweils mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden 31. März oder 30. September verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) Auf Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, finden auch § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes Anwendung, § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des dreiundfünfzigsten Lebensjahres das fünfundvierzigste Lebensjahr tritt.

(2) Berufssoldaten, die nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten beim Eintritt in den Ruhestand einen einmaligen Ausgleich. Dieser beträgt beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des

fünfundvierzigsten Lebensjahres	das Achtfache,
sechsendvierzigsten Lebensjahres	das Siebenfache,
siebenundvierzigsten Lebensjahres	das Sechsfache,
achtundvierzigsten Lebensjahres	das Fünffache,
neunundvierzigsten Lebensjahres	das Vierfache,
fünfzigsten und jedes weiteren Lebensjahres	das Dreifache

der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, höchstens jedoch das Achtfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Entwurf betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

II.

1. Die Bundeswehr ist seit ihrer Aufbauphase mit dem Problem der Verzerrungen in ihrer Personalstruktur belastet. Die Verzerrungen ergaben sich bei der personellen Bedarfsdeckung aus einem Fehl an Bewerbern aus den älteren Geburtsjahrgängen bis 1934, das unumgänglich durch erhöhte Einstellungsquoten aus den Geburtsjahrgängen 1935 bis 1944 ausgeglichen werden mußte. Bei der starken Überbesetzung dieser Geburtsjahrgänge handelt es sich daher um ein streitkräftespezifisches und auf die Truppenoffiziere beschränktes Personalstrukturproblem, für das es Parallelen in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes nicht gibt.
2. Folge dieser Strukturverzerrungen ist bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes eine seit Beginn der 80er Jahre unter dem Struktur-Soll liegende und stark abnehmende Quote der jährlichen Versetzungen in den Ruhestand. Im Jahre 1986 werden — bei einem Struktur-Soll von 484 — lediglich 122 Berufsoffiziere des Truppendienstes in den Ruhestand versetzt. Eine strukturgerechte Zurruehesetzungsquote wird erst wieder im Jahre 1992 erreicht. Danach steigt die Quote bis zur Mitte der 90er Jahre so stark an, daß ein kräftiger Verwendungssog entsteht. Dies ist unerwünscht, weil dem Sog wiederum ein Stau nachfolgen würde.
3. Durch die fehlenden Versetzungen in den Ruhestand werden die im Hinblick auf die Erhaltung des hohen Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte notwendigen Verwendungswechsel zunehmend eingeschränkt. Dies belastet insbesondere die einsatzwichtigen Funktionen „Kompaniechef“ und „Bataillonskommandeur“.
4. Zur Wiedergewinnung der für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte unbedingt erforderlichen Verwendungsflüsse kann den Strukturverzerrungen bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes sachgerecht nur durch zusätzliche Versetzungen in den Ruhestand im Rahmen einer einmaligen zeitlich befristeten Regelung begegnet werden, die eine abschließende Lösung des Problems darstellt.
5. Eine Quote von insgesamt 1 500 vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand in den Jahren 1986

bis 1991 reicht aus, um in diesen Jahren annähernd das Struktur-Soll zu erreichen. Auf die einzelnen Jahre des Geltungszeitraums sollen folgende Teilquoten entfallen:

1986 — 350
 1987 — 300
 1988 — 300
 1989 — 250
 1990 — 200
 1991 — 100.

6. Diese Quoten können nur erreicht werden, wenn die versorgungsrechtliche Ausgestaltung so attraktiv ist, daß genügend Berufsoffiziere des Truppendienstes ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen. Hierzu sollen ihnen ein je nach dem Lebensalter beim Eintritt in den Ruhestand abgestufter Zuschlag zum verdienten Ruhegehaltssatz und ein entsprechend abgestufter einmaliger Ausgleich gewährt werden. Die vorgesehenen Regelungen tragen dem Rechnung.
7. Bei voller Ausschöpfung der Höchstquote werden in den Jahren 1986 bis 1991 bis zu ca. 6 000 zusätzliche Verwendungswechsel ermöglicht. Diese verhindern die drohende Überalterung in den einsatzwichtigen Funktionen (Zugführer, Kompaniechefs und Bataillonskommandeur). Sie sichern zudem für Offiziere auf Zeit mit akademischer Ausbildung die Möglichkeit, den Dienstgrad Hauptmann zu erreichen. Dies ist zur Erhaltung der Attraktivität der Dienstleistung als Offizier auf Zeit dringend erforderlich und hat im Hinblick auf die qualitativen Bedarfsdeckungsprobleme der 90er Jahre besondere Bedeutung. Die zusätzlichen Verwendungswechsel schaffen schließlich die Grundlage dafür, daß auch in den kommenden Jahren strukturgerechte Einstellungen von Offizieranwärtern erfolgen können.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**§ 1**

Absatz 1 legt die Rahmenbedingungen für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand fest. Er bestimmt, daß die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nur auf Antrag eines Berufssoldaten erfolgen kann, da sein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wurde (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatengesetzes) und er insoweit Vertrauensschutz genießt. Die Geltungsdauer der Regelung ergibt sich bezüglich des ersten Anwendungstermins aus dem sofortigen Handlungsbedarf, weil schon im Jahre 1986 die niedrigste Zahl von lediglich 122 Versetzungen in den Ruhestand erreicht wird. Der letzte Anwendungstermin ergibt sich aus dem Erreichen des

Struktur-Solls der Zurruesetzungsquote im Jahre 1992. Die grundsätzliche Beschränkung auf die Geburtsjahrgänge 1935 bis 1944 folgt aus der Tatsache, daß aus diesen Jahrgängen der Personalbedarf an Berufsoffizieren des Truppendienstes unter Inkaufnahme eines Überhangs über dem Struktur-Soll von rd. 5 000 Offizieren gedeckt werden mußte. Die Höchstgrenze von 1 500 vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand reicht aus, um der durch den Verwendungsstau drohenden Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte wirksam zu begegnen. Die Zahl der Angehörigen der von der gesetzlichen Regelung erfaßten Geburtsjahrgänge übersteigt bei weitem die vorgesehene Quote von 1 500. Deshalb ist es erforderlich, die Auswahl unter den Offizieren, die zum vorzeitigen Ausscheiden bereit sind, streng nach Effektivitätskriterien vorzunehmen. Wichtigstes Auswahlkriterium ist dabei der höchste Nutzen für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte. Es sollen diejenigen Berufsoffiziere bevorzugt ausscheiden, deren Ausscheiden sich besonders positiv auf die Verwendungsflüsse in den einsatzwichtigen Funktionen auswirkt.

Bei Beginn des Ruhestandes, also am 1. April oder am 1. Oktober des jeweiligen Jahres (vgl. Absatz 3), muß der Antragsteller eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 24 Jahren geleistet haben. Dies ist erforderlich, um einen angemessenen Abstand zu der längstmöglichen Dauer eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit zu wahren und damit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Dienstzeitversorgung bei diesem Dienstverhältnis Rechnung zu tragen und darüber hinaus eine für die Inanspruchnahme eines Ruhegehalts mindestens zu fordernde Dienstzeit sicherzustellen.

Die Wirksamkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand im Hinblick auf dadurch ermöglichte Verwendungsflüsse ist besonders hoch, wenn die Versetzung in den Ruhestand mit möglichst großem Zeitabstand vor der besonderen Altersgrenze des Dienstgrades erfolgt. Grundsätzlich soll zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Gesetzes bis zur besonderen Altersgrenze des Dienstgrades mindestens noch fünf Jahre Dienst zu leisten sein. Lediglich in den beiden ersten Jahren muß zugunsten einer Zwei-Jahres-Frist auf diese Bedingung verzichtet werden, um das Antragstellerpotential auf diese Weise zu erhöhen. Andernfalls wären in den Jahren 1986 und 1987 Hauptleute der Geburtsjahrgänge 1935 und 1936 ganz und bis hin zum Geburtsjahrgang 1939 zum Teil sowie Majore der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1937 ebenfalls zum Teil von der Regelung ausgeschlossen.

Die Vollendung des 45. Lebensjahres als Mindestlebensalter für die Anwendbarkeit der Regelung ergibt sich aus dem Erfordernis, wegen der unterschiedlichen Versorgungsregelung einen ausreichenden zeitlichen Abstand zu der besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer und Kampfbeobachter (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes) einzuhalten.

Das Höchstalter von 52 Jahren bei Beginn des Ruhestandes ist aus Gründen der Effizienz der Rege-

lung und zur Abstandswahrung von den dienstgradabhängigen besonderen Altersgrenzen erforderlich. Lediglich in den ersten beiden Anwendungsjahren ist hierauf zu verzichten, um in dieser Übergangsphase durch Erweiterung des Anwendungsbereichs die Wahrscheinlichkeit der vollen Ausschöpfung der vorgesehenen Jahrgangsquoten zu erhöhen.

Absatz 2 beschränkt die übergangsweise Ausdehnung des Anwendungsbereichs jedoch auf die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1934 und auf die beiden ersten Geltungsjahre. Durch diese auf drei angrenzende Geburtsjahrgänge beschränkte Ausdehnung soll ein Ziel des Gesetzes, nämlich der Abbau der Überalterung im Bereich der Berufsoffiziere des Truppendienstes, bereits zu Beginn des Regelungszeitraums nachhaltig gefördert werden. Dies kann nur geschehen, wenn zusätzliche Verwendungsflüsse eröffnet werden, weil die Zahl der Zurruesetzungen in den Jahren 1986 bis 1987 besonders niedrig ist. In diesen beiden Jahren sind außerdem von dem in Absatz 1 angesprochenen Personenkreis wegen des geforderten Mindestlebensalters die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1943 und 1944 ganz und die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942 zum Teil von einer vorzeitigen Zurruesetzung ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür und damit zur Sicherstellung des angestrebten Erfolgs sollen in den Jahren 1986 und 1987 auch Berufsoffiziere des Truppendienstes der Geburtsjahrgänge 1932 bis 1934 antragsberechtigt sein. Dieser Personenkreis wird wegen seiner überschaubar begrenzten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten im besonderen Maße bereit sein, von der gesetzlichen Regelung Gebrauch zu machen. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Geburtsjahrgänge 1931 und älter ist nicht geboten, weil der überwiegende Teil der Angehörigen dieser Jahrgänge ohnehin in den Jahren 1986 bis 1988 in den Ruhestand versetzt werden wird.

Eine Erhöhung der Höchstzahl von 1 500 vorzeitigen Versetzungen in den Ruhestand ist mit der Einbeziehung der Jahrgänge 1932 bis 1934 nicht verbunden.

Absatz 3 knüpft an die gesetzliche Regelung in § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes an, die für Berufssoldaten zur Vereinfachung der Personalverwaltung lediglich zwei Termine jährlich für den Eintritt in den Ruhestand vorsieht. Eine Übernahme dieser Termine erlaubt eine bestmögliche Planung für die Nachbesetzung der freiwerdenden Dienstposten. Die Frist von drei Monaten zwischen der Entscheidung und dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand soll dem Antragsteller ermöglichen, die im Hinblick auf den vorzeitig beginnenden Ruhestand erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Absatz 4 regelt durch Verweisung auf Vorschriften des Soldatengesetzes die Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand, Verfahrensfragen und die Möglichkeit einer Wiederverwendung im besonderen Bedarfsfalle.

§ 2

In § 2 wird die Versorgung der nach Maßgabe des § 1 in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten ge-

regelt. Da diese Soldaten in einem verhältnismäßig frühen Lebensalter in den Ruhestand versetzt werden, soll die Versorgung entsprechend der für die aufgrund der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzten Soldaten geltenden Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes dahin gehend ausgestaltet werden, daß auch sie einen Zuschlag zum erdienten Ruhegehaltssatz erhalten. Der Zuschlag nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes beträgt beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 53. Lebensjahres fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei einem späteren Eintritt in den Ruhestand wegen der dadurch verlängerten Dienstzeit mit jedem weiteren Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Diese Regelung ist darauf zurückzuführen, daß die Soldaten aufgrund der besonderen Altersgrenze in einem verhältnismäßig frühen Lebensalter in den Ruhestand versetzt werden und wegen der dadurch bedingten geringeren Dienstzeit im Vergleich zu anderen Berufsgruppen (z. B. Beamte) nicht in der Lage sind, während ihres Berufslebens bei normaler Laufbahngestaltung das Höchstruhegehalt zu erreichen. Da dies auch für die nach § 1 in den Ruhestand versetzten Soldaten gilt, ist in § 2 Abs. 1 vorgesehen, § 26 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Zuschlag beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 45. Lebensjahres fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt und die Verminderung mit der Vollendung des 46. Lebensjahres beginnt. Dadurch wird bei einem Dienstesintritt mit dem 20. Lebensjahr regelmäßig ein Ruhegehalt in Höhe von 70 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge — statt 75 vom Hundert beim Verbleiben im Dienst bis zur besonderen oder allgemeinen Altersgrenze — erreicht. Bei der Ausgestaltung des Zuschlags wurde berücksichtigt, daß den betroffenen Soldaten eine angemessene laufende Versorgung gewährt werden muß und für diese auch ein Anreiz bestehen soll, entsprechend der Zielsetzung dieses Gesetzes von der Möglichkeit der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand Gebrauch zu machen. Für das Ruhegehalt sind die Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes maßgebend. § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ist ausdrücklich für anwendbar zu erklären, weil diese den Anspruch auf Ruhegehalt begründende Vorschrift den nach § 1 in den Ruhestand tretenden Personenkreis nicht unmittelbar erfaßt. § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes ist für anwendbar zu erklären, weil diese Vorschrift nach ihrer Fassung nur für Berufssoldaten gilt, die wegen Überschreitens der für ihren Dienstgrad festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden.

Nach § 2 Abs. 2 sollen die nach § 1 in den Ruhestand versetzten Soldaten zusätzlich zu den laufenden Versorgungsbezügen einen einmaligen Ausgleich erhalten. Mit dieser einkommensteuerfreien Leistung (vgl. § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes)

sollen die Einkommenseinbußen ausgeglichen werden, die diesen Soldaten dadurch entstehen, daß sie wegen des frühen Zeitpunkts ihrer Zuruhesetzung anstelle von Dienstbezügen lediglich ein (vermindertes) Ruhegehalt erhalten. Ferner soll auch mit dieser Zahlung ein gewisser Anreiz dahin gehend verbunden sein, daß die Soldaten entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes den Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand stellen. Die Staffe- lung der Ausgleichsbeträge soll zur frühzeitigen Antragstellung anreizen. Der einmalige Ausgleich soll beim Eintritt in den Ruhestand nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Achtfache der Dienstbezüge des letzten Monats betragen und sich bei einem späteren Eintritt in den Ruhestand mit der Vollendung jedes weiteren Lebensjahres jeweils um das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats verringern; mindestens soll jedoch ein einmaliger Ausgleich in Höhe des Dreifachen der Dienstbezüge des letzten Monats gewährt werden. Die Höhe des einmaligen Ausgleichs soll begrenzt werden. Die Begrenzung ist so ausgestaltet, daß der sich für diesen Personenkreis aus dem Mehrfachen der jeweiligen Dienstbezüge des letzten Monats ergebende Betrag das Achtfache der Dienstbezüge aus der Endstufe eines verheirateten kinderlosen Angehörigen der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigt. Neben dem einmaligen Ausgleich nach diesem Gesetz steht der einmalige Ausgleich nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes in Höhe von 8 000 DM, der beim Eintritt in den Ruhestand aufgrund der besonderen oder allgemeinen Altersgrenze gewährt worden wäre, nicht zu; dies ergibt sich daraus, daß § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes nicht auch — wie § 15 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes — für anwendbar erklärt wird.

§ 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen Mehrausgaben von insgesamt ca. 652 Mio. DM. Hiervon entfallen auf den Zeitraum des 18. Finanzplans Mehrausgaben von ca. 99,5 Mio. DM, die sich wie folgt aufteilen:

	1986	1987	1988
Mio. DM	19,2	32,7	47,6

Die Mehrausgaben steigen ab 1989 von ca. 59,4 Mio. DM auf ca. 73,4 Mio. DM im Jahre 1991 und vermindern sich anschließend bis auf ca. 8 Mio. DM im Jahre 1999. Ab dem Jahre 2000 ergeben sich Einsparungen bis zum Jahre 2014 im Gesamtbetrag von ca. 48 Mio. DM, d. h. von jährlich ca. 3 Mio. DM.

Die Mehrausgaben entfallen auf die Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.“.

Begründung

Der Gesetzentwurf bedarf nach Artikel 74 a Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates: Die Zuständigkeit des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich zumindest auch aus Artikel 73 Nr. 8 GG (vgl. BVerfGE 39, 128, 141). Gegenüber § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes enthält der Entwurf mit seinen Bestimmungen über einen einmaligen Ausgleich eine Sonderregelung im Sinne des Artikels 74 a Abs. 3 GG.

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die Verzerrungen in der Personalstruktur der Bundeswehr bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes zur Erhaltung der

Einsatzfähigkeit der Bundeswehr abgebaut werden sollen.

Er ist jedoch der Auffassung, daß strukturelle Probleme im öffentlichen Dienst nicht generell durch derart aus dem Rahmen fallende Maßnahmen wie die Frühpensionierung von 45- bis 52jährigen Soldaten gelöst werden sollten.

Der Bundesrat weist mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß es sich bei den für die Bundeswehr geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstruktur um einen Ausnahmefall handelt, der für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht beispielhaft sein kann.

Der rasche Aufbau der Bundeswehr in den 50er und 60er Jahren hat — im Gegensatz zu anderen kontinuierlich aufgebauten Bereichen des öffentlichen Dienstes — zwangsläufig zu Verzerrungen in der Personalstruktur geführt, die mit den nunmehr vorgesehenen Maßnahmen beseitigt werden sollen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung leitet die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das im Entwurf vorliegende Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften aus Artikel 73 Nr. 1 GG her. Sie stützt sich dabei auch auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Verteidigung „gegenüber der Kompetenz für die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Artikel 73 Nr. 8 GG) die speziellere“ Norm. „Die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften stellt sich als ein notwendiger Bestandteil der Wehrverfassung dar und ist untrennbar mit ihr verzahnt“ (vgl. BVerfGE 62/354, 367, unter Bezugnahme auf BVerwGE 39/110, 112). Demgegenüber kommt der vom Bundesrat für die Begründung der Zustimmungsbedürftigkeit herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39/128, 141) keine entscheidende Bedeutung zu. Sie erwähnt lediglich in einem Klammerzitat die Artikel 33 Abs. 5, Artikel 73 Nr. 8 und Artikel 87a Abs. 1 Satz 1 GG, ohne zum Verhältnis dieser Normen zueinander oder zu dem nicht miter-

wähnten Artikel 73 Nr. 1 Stellung zu nehmen. Deshalb kommt es allein auf die Aussage in der oben erwähnten neueren Entscheidung (BVerfGE 62/354, 367) an.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung zur Kompetenzfrage, die mit den besonderen sachlichen Voraussetzungen der Wehrverfassung und der deutschen Verfassungstradition (Artikel 6 Nr. 4 WRV) begründet wird, ist eindeutig (vgl. BVerfG a. a. O. sowie S. 368 oben: „Das Recht der Zivildienstleistenden ... gehört ebenfalls zu dem speziellen Sachbereich des Artikels 73 Nr. 1 GG“).

Danach ist das im Entwurf vorliegende Personalstrukturgesetz nicht zustimmungsbedürftig.

Im übrigen hat auch der Bundesrat während der Ausschußberatungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts (BR-Drucksache 397/91), mit dem in Artikel 3 das Soldatenversorgungsgesetz geändert wurde, die Kompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 1 GG bejaht (vgl. Protokoll der 503. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates am 11. November 1981, S. 18).